



BRÜTTEN

Mitteilungsblatt

28. Sept. 1973 Nr. 35

Brütten - wohin?

Am Diskussionsabend, den am 18. September die BGB-Mittelstandspartei Brütten veranstaltet hat, kamen etliche Themen zur Sprache, die die Brüttener Gemüter bewegen. Bekanntlich bestehen überall Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten betreffend die private und öffentliche Entwicklung unseres Dorfes. Zuerst rief die vermeintlich horrendere Kaufsumme eines Grundstücks nach Erläuterung. Der Gemeindepräsident, Hans Baltensperger, erklärte dazu das Vorgehen und die Überlegungen des Gemeinderates, so dass nun ein Preis von umgerechnet ca. Fr. 128.-/m² als durchaus berechtigt erscheint.

Eine Frage, die ebenfalls an die Behörden gerichtet und vom Gemeindepräsidenten beantwortet wurde, betraf die Handhabung der Ausnutzungsziffern bei Baubewilligungen. Die Ellbogenfreiheit der Behörde ist ja limitiert durch unsere Bauordnung und das bestehende Gesamtüberbauungsprojekt, das von Heimatschutz, Planer Dr. Kunz, der Baukommission usw. zur Zeit noch geprüft wird. Daran haben sich Bauherr und Behörde zu halten. Wenn nun von behördlicher Seite vom Bauherrn mehr Rücksicht aufs Dorfbild gefordert werden muss, als es die Bauordnung verlangt, ist es verständlich, dass auch ein Preis - hier eben höhere Ausnutzungsziffer - dafür bezahlt werden muss.

Das Ermessen des Gemeinderates und seine Handhabung der Ausnahmeartikel in der Bauordnung ist bis heute dem Dorfbild gerecht geworden, weshalb uns der Satz: "Der Gemeinderat kann ..." nicht zu beunruhigen braucht.

Es gibt in unserer Gemeinde beunruhigendere Probleme, die allerdings mit den Vorschlägen von Dorfbildschützern nicht gelöst sind. Wenn es um die Sicherheit von Menschen geht, dürfen heutzutage unmöglich Dorfbildschutzfragen dieser Sicherheit vorgehen. Auf einer oft begangenen Strasse sind Menschen noch immer gefährdeter gewesen als auf einem Trottoir und eine Lösung nach "Umwegen" ist unrealistisch, ja zum Teil unrealisierbar.

Als letzter Baustein des Anstosses musste unsere Bauordnung selbst erhalten; ihre Revision oder vielleicht Teilrevision drängt sich früher oder später auf. Hand in Hand mit Baufragen geht die Finanzierung. Sollen wir unseren Steuerfuss senken? Sollen wir ohne Finanzausgleich und Staatsbeiträge auskommen? Wie wollen wir denn unsere Bauvorhaben verwirklichen, wie unsere Schulden tilgen? Woher das Geld nehmen für die grossen Aufgaben unseres Dorfes? Solange uns der Staat noch helfen kann und will, sollten wir doch versuchen, mit diesem und unserem Gemeindesteuergeld soviel wie möglich zu arbeiten. Brütten's Geld ist bis heute auf überlegte Weise angewendet worden, und somit ist auch eine sorgfältige und vorsichtige Budgetierung gerechtfertigt. Etwas gut zu verwalten war von jeher ebenso schwer wie blosser Entscheidungen.

Nach gut zweistündiger Diskussion, wobei noch kurz auf den nächtlichen Lärm in unserem Dorf hingewiesen wurde, schloss BGB-Präsident, Ernst Bieri, die Versammlung. Es sei ihm für deren Leitung herzlich gedankt; dieser Abend war nötig, nützlich und erfolgreich. J.

Wer Kegel schiebt, muss sich sagen lassen, wie er geschoben hat - auch von Kegeljungen.

Moses Mendelsohn

Die Zeit ist eine grosse Meisterin, sie ordnet viele Dinge.

Corneille

A.o. Gemeindeversammlung

Freitag, 28. Sept. 1973, 20.00 Uhr, in der neuen Turnhalle. Traktanden nach bereits zugestellter Einladung.

Aus dem "Rickenbacher" für Sie gelesen:

Wie funktioniert der Finanzausgleich

Finanzausgleich ! - Immer wieder erregt er die Gemüter, namentlich vor und an den Budgetgemeinden. Vielleicht hilft der folgende Bericht mit, einmal etwas Klarheit über das sicher nicht einfach zu verstehende Gesetz zu schaffen.

Einleitung

Der Kanton Zürich setzt sich aus Gemeinden von sehr unterschiedlicher Grösse und wirtschaftlicher Struktur zusammen. So zählte zum Beispiel Sternenberg am 1. Januar 1972 319 Einwohner, die Stadt Zürich hingegen 412 169 Einwohner. Oder: Die Steuerkraft pro Einwohner betrug im Jahre 1969 für Sternenberg Fr. 98.20, für Zürich Fr. 786.-, für Küsnacht sogar Fr. 1 560.70 und für Rickenbach Fr. 297.30 (Brütten Fr. 316.05).

Angesichts solcher Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden wurde schon 1931 das Gesetz über den Finanzausgleich geschaffen. Dieses Gesetz erlaubt es dem Staat (oder verpflichtet ihn), die Steuerfüsse der Gemeinden durch Staatsbeiträge nach Möglichkeit auszugleichen. In den Fünfzigerjahren stellte man fest, dass die bisherige Lösung des Lastenausgleiches keine weitere Annäherung der Gemeindesteuerfüsse mehr brachte. Am 11. September 1966 genehmigte dann das Zürcher Volk ein revidiertes Finanzausgleichsgesetz, welches für die finanzschwachen Gemeinden des Kantons weitere Verbesserungen versprach.

Beitragsberechtigung für den Bezug von Finanzausgleich

Die Berechtigungsgrenze hängt ab vom Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden im Kanton. Dieses Mittel wird aber unter Berücksichtigung der Zahl der Steuerpflichtigen berechnet. Dies bedeutet: Wenn die Stadt Zürich ihren Steuerfuss um 5 % verändert, wird das kantonale Mittel sehr viel mehr ändern, als wenn dies die Gemeinden Sternenberg oder Rickenbach tun. 1972 lag das kantonale Mittel bei 142 %. 1973 wird es wegen der Steuererhöhung der Stadt Zürich (+ 10 %) bei ca. 147 % liegen.

Beitragsberechtigt ist jede Gemeinde, deren Steuerfuss einschliesslich des in Steuerprozent umgerechneten Finanzausgleiches im Durchschnitt der drei

letzten Jahre die für das Budgetjahr massgebende Berechtigungsgrenze überschreitet, und wenn sie zudem im Bezugsjahr einen Gesamtsteuerfuss festlegt, der nicht unter der Berechtigungsgrenze liegt.

Auszug aus der Tabelle für die Berechtigungsgrenze

Kantonales Mittel aus dem Vorjahr	Berechtigungsgrenze
140 - 144,9 %	155 %
145 - 149,9 %	160 %
150 - 154,9 %	165 %

Beitragsberechnung, Höhe des Beitrages

Massgebend für die Höhe des Finanzausgleichsbetrages, den die Gemeinde erhält, ist der sogenannte "anrechenbare Steueransatz". Dieser setzt sich aus dem Gesamtsteuerfuss aller Gemeindegüter, den in Steuerprozent umgerechneten bisher bezogenen Finanzausgleichsbeiträgen und dem ebenfalls in Steuerprozent umgerechneten Ertrag der Personalsteuer zusammen. Für alle drei Komponenten gilt hier der Durchschnitt der drei Vorjahre. Je mehr der für die Gemeinde ermittelte "anrechenbare Steueransatz" über der Berechtigungsgrenze liegt, umso höher ist der Finanzausgleichsbeitrag. Dieser ist im Gesetz wiederum tabellarisch festgehalten, und zwar als Wert in Prozenten der absoluten Steuerkraft der Gemeinde. Letztere ist wiederum der Durchschnitt von drei Jahren.

Weitere interessante Ausschnitte aus dem Gesetz

- Die Verteilung des Beitrages innerhalb der Gemeinde auf die politische Gemeinde und die Schulgemeinde ist Sache des Gemeinderates und der Schulpflege. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet die Direktion des Innern endgültig.
- Vor der Festsetzung der Steueransätze sind die Budgets sämtlicher Gemeindegüter der Direktion des Innern zur Prüfung vorzulegen.
- Bleibt die beitragsberechtigende Gemeinde infolge des Finanzausgleichsbeitrages unter der für das Bezugsjahr geltenden Berechtigungsgrenze, so wird der Beitrag soweit herabgesetzt, dass die Gemeinde ihren Steueransatz zum Ausgleich des Budgets mindestens bis zur Berechtigungsgrenze erhöhen muss, sofern sie nicht auf den Finanzausgleich verzichtet.



2-13
Weinberg
Britten

- Die von den Gemeinden nicht bezogenen oder zurück-
erstatteten Finanzausgleichsbeiträge werden zusam-
men mit Beiträgen der finanzstarken Gemeinden in
einen vom Regierungsrat verwalteten Fonds gelegt.
Aus diesem Fonds werden den Gemeinden, die bereits
Finanzausgleich beziehen, Sonderbeiträge an grosse
Werke, wie Klär- und Kehrrechtverbrennungsanlagen
ausgerichtet, sofern diese die Finanzkraft der Ge-
meinden übermässig beanspruchen würden.

+

Es wäre nach soviel Theorie interessant, wenn in
einem Fortsetzungs-Beitrag konkrete Zahlen aus un-
serer Gemeinde zusammengestellt und kommentiert
würden. Hz

Wer seine Wünsche zählt, ist immer reich genug.
Voltaire

Mitteilungen der Gesundheitsbehörde

Tuberkulose-Schutzimpfung

Im Herbst 1968 ist in unserer Gemeinde letztmals die
Tuberkulose-Schutzimpfung durchgeführt worden. Die
Zürcher Kantonale Tuberkulose-Liga wiederholt diese
Aktion in unserer Gemeinde voraussichtlich ab 2.
Hälfte Oktober 1973.

Wir empfehlen Ihnen, sich gesamthaft zu dieser unent-
geltlichen und ungefährlichen Aktion anzumelden, und
möchten Sie deshalb auf das versandte Orientierungs-
und Anmeldeblatt aufmerksam machen (Anmeldetermin
1. Oktober 1973).

Hundehaltung

Leider muss festgestellt werden, dass die Hundehaltung
mancherorts immer wieder zu berechtigten Beanstan-
dungen Anlass gibt. Besonders betrüblich ist, dass
selbst die Turn- und Spielwiesen beim Schulhaus Chapf
durch Hundekot verunreinigt werden. Wir bitten des-
halb alle Hundebesitzer dringend, mitzuhelfen, dass
solche Aergernisse vermieden werden können.

Gesundheitsbehörde Brütten

Aus der Schulpflege

Einem oft geäusserten Wunsch Rechnung tragend, veröffentlicht die Schulpflege nachfolgend die Feriendaten:

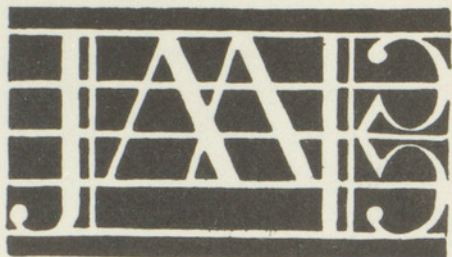
1973	6. Oktober	Bündelitag
	8. - 20. Okt.	Herbstferien
	24. November	Schulkapitel
	22. Dezember	Schulsilvester
	24. Dezember -	Weihnachtsferien
1974	2. Januar	
	2. Februar	Bündelitag
	4. - 16. Febr.	Sportferien
	4. März	Fasnachtsmontag
	8. - 20. Apr.	Frühlingsferien
	22. April	Beginn des neuen Schuljahres
	1. Mai	schulfrei
	23. Mai	Auffahrt
	3. Juni	Pfingstmontag
	6. Juli	Bündelitag
	8. Juli -	Sommerferien
	10. August	
	5. Oktober	Bündelitag
	7. - 19. Okt.	Herbstferien
	23. Dezember	Schulsilvester
	24. Dez. -	Weihnachtsferien
	4. Januar	
	1. Februar	Bündelitag
	3. - 15. Febr.	Sportwochen
	17. Februar	Fasnachtsmontag
	7. - 19. April	Frühlingsferien

In diesem Zusammenhang seien wieder einmal folgende gesetzliche Verfügungen in Erinnerung gerufen:

Für ein voraussehbares Schulversäumnis ist rechtzeitig im voraus um Dispensation nachzusuchen: bis zu 2 Tagen beim Lehrer, bei längerer Dauer bei der Schulpflege. (Abs. 56 der Verordnung betr. das Volksschulwesen)

Gesuche um Dispensation an einem Samstag (auch Samstag als letzter Schultag vor Ferien) sowie am Vortag eines Bündelitages dürfen, gemäss Weisung der Kant. Erziehungsdirektion, nicht bewilligt werden.

Jugendmusikschule



Im letzten Winter hatten Brütten Stimmbürger beschlossen, den Gemeindebeitrag an die Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung zu leisten. Damit hatten sie dem Jugendlichen

ermöglicht, Musikunterricht im Dorf oder in Winterthur zu besuchen. Seit dem Frühjahr nehmen nun eine Anzahl Schüler Klavierstunden. Das soll aber erst ein kleiner Anfang sein. Bei einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 40 oder 60 Minuten können noch folgende Einzelinstrumentallektionen gegeben werden: Klavier, Geige, Cello, Querflöte, Klarinette und Trompete. Bei wenigstens vier Schülern pro Instrument wird der Unterricht in Brütten erteilt, sonst in Töss oder in der Stadt. Bei mindestens drei Instrumentalschülern aus derselben Familie kann ein Rabatt auf das Schulgeld gewährt werden. Die Kosten im halben Jahr belaufen sich auf Fr. 200.- (40 Min. pro Woche) und Fr. 300.- (60 Minuten).

In den musikalischen Grundschulkursen werden die Kinder mit den Grundphänomenen der Musik vertraut gemacht durch Gehörbildung, rhythmische Erziehung, Notenlesen, Singen. Sie erhalten damit die nötige Vorbildung für späteren Blockflöten- oder anderen Instrumentalunterricht, ist aber nicht Bedingung. Die Erst- und Zweitklässler sollen vielmehr geweckt werden für elementare musikalische Erfahrungen.

Für den Kurs in Brütten hat sich bereits eine Kindergärtnerin gefunden. In Gruppen von 8-12 Kindern wird sie eine Stunde in der Woche unterrichten. Es wird dafür ein Kursgeld von Fr. 50.- pro Semester erhoben.

Vom Herbst an bekommt Brütten auch eine neue Ortsvertreterin: Frau Hippenmeyer, Säntisstrasse, Tel. 30 13 35. Ab 26. September sind bei ihr alle Anmeldeformulare zu erhalten.

Ursula Boeckli

Blockflötenkurs für Erwachsene

Schon hie und da wurde der Wunsch nach einem Blockflötenkurs für Erwachsene geäußert. Bei genügender Beteiligung könnte im kommenden Winter ein solcher Kurs durchgeführt werden. Anmeldungen bitte mit Angaben der gewünschten Kurszeit (Nachmittag oder Abend) bis 6. Oktober an Frau L. Baltensperger-Spälti, Gehretwinkel, Tel. 30 11 57.

*

Die gewohnte A l t p a p i e r s a m m l u n g der Jugendriege Brütten wird am Samstag, 27. Okt. 1973, durchgeführt. Es wird gebeten, die Säcke oder die übers Kreuz gebundenen Papierstösse beim üblichen Kehrichtsammelplatz zu deponieren. Besten Dank.
Die Jugendriege

*

Der Anschlagkasten am Feuerwehrgebäude an der Dorfstrasse orientiert über

die N a c h i n s p e k t i o n am 6. Nov. 1973, 13.45 Uhr, Tribüne Schützenwiese, in Winterthur

den N a c h s c h i e s s k u r s am 12. und 13. Nov. 73, 09.00 Uhr, Kaserne, Zeughausstrasse in Winterthur
Sektionschef Brütten

*

Schulhausreinigung

Für die auch dieses Jahr wieder notwendige Herbstreinigung von altem und neuem Schulhaus haben sich bis heute noch keine Hilfen gemeldet. Deshalb wird der Aufruf wiederholt. Bitte sich melden beim Abwart, W. Bangerter, Schulhaus Chapf, Tel. 30 12 84.

*

Nr. 36 erscheint am 26. Okt. 1973. - Beiträge sind stets willkommen. Einsendetermin 21. Okt./Postfach 10.
Wer hätte Freude bei der Redaktion mitzuhelfen ?